

Wald ist Zugewinn

Im Jahre 2009 wurden in Deutschland 185.800 Ehen geschieden. Ein häufiges Streitthema ist die richtige Höhe des Zugewinns. Sind Waldflächen Bestandteil des Vermögens, so sind auch diese bei der Berechnung zu berücksichtigen.

von Sebastian Krebs

(erschieden in: „Der Waldbesitzer“ 03/2012)

Wird eine Ehe geschieden, so ist beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft der Zugewinn während der Ehezeit zu berechnen und auszugleichen. Das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen soll gerecht zwischen den Ehepartnern aufgeteilt werden. Vereinfacht dargestellt, ist der Zugewinn die Differenz zwischen dem (indizierten) Vermögen zu Beginn der Ehe und dem Vermögen am Ende der Ehe.

Sind auch Waldflächen Bestandteil des Vermögens am Anfang oder Ende der Ehezeit, sind diese selbstverständlich auch bei der Ermittlung des Zugewinns zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die einzelnen Vermögenspositionen jeweils zum Anfangs- und Endstichtag mit dem Verkehrswert zu bewerten. Da in der Forstwirtschaft ein erheblicher Anteil des Vermögens im Grund und Boden gebunden ist, kann es zu deutlichen Unterschieden zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert eines forstwirtschaftlichen Betriebes kommen. In vielen Gegenden liegt der Verkehrswert deutlich über dem Ertragswert. Das begrenzte Flächenangebot und die Nutzung als Anlagegut, auch für Branchenfremde, führen zu erhöhten Verkehrswerten. Die über lange Jahre niedrigen Holzpreise sowie die zunehmenden Kalamitäten führen in der Regel zu niedrigen Ertragswerten.

Würde nun der Zugewinn auf der Grundlage des Verkehrswertes ermittelt werden, könnte ein fortzuführender Betrieb die Zahlungen aus dem laufenden Gewinn kaum leisten. Um dies zu verhindern, hat der Gesetzgeber das Ertragswertprivileg (§ 2049 BGB) geschaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erlaubt, den anzusetzenden Wert auf Grundlage des Ertragswertes und nicht auf Grundlage des Verkehrswertes zu ermitteln. Dazu muss festgestellt werden, ob es sich um ein Forstgut im Sinne des Gesetzes handelt. Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Flächenausstattung einen selbstständigen und dauernden Betrieb erlaubt. Betriebe mit geringem Flächenumfang (aussetzende Betriebe) sind demnach von der Privilegierung ausgenommen. Darüber hinaus muss die Struktur des Betriebes so gestaltet sein, dass eine nachhaltige gewinnträchtige Bewirtschaftung grundsätzlich möglich ist. Dazu gehört auch, dass die persönliche Fähigkeit des Betriebsleiters für eine Bewirtschaftung ausreichen muss.

Steht nun fest, dass der Betrieb den Anforderungen für eine Privilegierung genügt, ist das Vermögen der Ehepartner in Hofesvermögen (Bewertung zum Ertragswert) und Hofesfreies Vermögen (Bewertung zum Verkehrswert) zu trennen. Zum Hofesvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die einen direkten Bezug zum Forstbetrieb haben. So z.B. selbstverständlich die Waldflächen aber auch das Forsthaus oder die Jagdhütte.

Nicht zum Hofesvermögen gehören z.B. Ferienwohnungen oder Kapitalanlagen die nicht im Zusammenhang mit dem Forstbetrieb stehen.

Grundlage des Ertragswertverfahrens ist der Reinertrag.

	nachhaltiger Gewinn
+	Zinsen
./.	Lohnansatz für bisher nicht entlohnten Unternehmer
=	Reinertrag

Der Reinertrag wird mit einem vorgegebenen Kapitalisator (z.B. 17 für Niedersachsen) auf unendlich kapitalisiert. Das Ergebnis ist der Ertragswert des Forstbetriebes. Abgezogen werden nun die Verbindlichkeiten in nominaler Höhe. Hinzugerechnet wird der Verkehrswert des übrigen (hofesfreien) Vermögens.

Der Saldo des Anfangsvermögens wird nun zum Inflationsausgleich entsprechend der Rechtsprechung auf den Endstichtag mit dem Verbraucherpreisindex indiziert. Die Differenz zwischen Endvermögen und indiziertem Anfangsvermögen wird als Zugewinn bezeichnet.

Anfangsvermögen	
Ertragswert Forstbetrieb	200.000 €
Verbindlichkeiten	-35.000 €
Verkehrswert Eigentumswohnung	80.000 €
sonst. Vermögen	20.000 €
Zwischensumme Anfangsvermögen	265.000 €
Indizierung 27,7 % (07/1995-01/2012)	73.405 €
indiziertes Anfangsvermögen	338.405 €
Endvermögen	
Ertragswert Forstbetrieb	275.000 €
Verbindlichkeiten	-40.000 €
Verkehrswert Eigentumswohnung	55.000 €
sonst. Vermögen	75.000 €
Summe Endvermögen	365.000 €
Zugewinn	26.595 €

Sebastian Krebs, ö.b.v Sachverständiger

Hilprechtshausen 13

37581 Bad Gandersheim

Tel.: 05563/9999 866

Fax: 05563/960 349

eMail: krebs@GutachterRing.de

www.GutachterRing.de